

Zusatzbedingungen (ZB) für die Kombi-Haushaltversicherung

Ausgabe 09.2016

Premium-Lenkerdeckung

Dieser Versicherungsschutz gilt für die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer fremder, immatrikulierter Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen und Wasserfahrzeuge und ersetzt die Artikel D3.18.2, D3.18.3 und D3.18.5 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, D Privathaftpflicht.

1 Schäden aus der Benützung fremder Fahrzeuge

1.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind fremde, immatrikulierte

- Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen;
- Wasserfahrzeuge.

1.2 Versicherte Eigenschaften und Risiken

Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer von Fahrzeugen gemäss Artikel 1.1.

- 1.2.1 Durch die Haftpflichtversicherung nicht versicherte Drittschäden
Versichert sind durch diese Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern verursachte Drittschäden, soweit sie nicht durch die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs versichert sind.
- 1.2.2 Selbstbehalt und Bonusverlust in der Haftpflichtversicherung
- a) Versichert ist der Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung für mit europäischen Kontrollschildern immatrikulierte Fahrzeuge.

- b) Für Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist auch die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe versichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Fahrzeug-Haftpflichtversicherer seine Schadenaufwendungen erstattet.

- 1.2.3 Erhöhung der Haftpflichtversicherungssumme für Mietfahrzeuge im europäischen Ausland

Bei im europäischen Ausland von Mietfahrzeugunternehmen gemieteten Fahrzeugen, welche einer obligatorischen Haftpflichtversicherung unterstehen, ist die Differenz zwischen der für das Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherungssumme und der gesetzlichen Mindestversicherungssumme in der Schweiz versichert, maximal aber die in der Police aufgeführte Versicherungssumme. Diese Deckung gilt bis zu einer maximalen Fahrzeugmietdauer von 1 Monat.

2 Schäden an benützten fremden Fahrzeugen

2.1 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind fremde, mit

- europäischen Kontrollschildern immatrikulierte Motorfahrzeuge bis 3.5 Tonnen;
- schweizerischen Kontrollschildern immatrikulierte Wasserfahrzeuge.

2.2 Versicherte Eigenschaften und Risiken

Versichert ist die Haftpflicht als Lenker und aktiver Benützer von Fahrzeugen gemäss Artikel 2.1 für unfallmässige Sachschäden an diesen Fahrzeugen. Besteht eine Kaskoversicherung mit der Deckung für Kollisionsschäden, ist lediglich der Selbstbehalt versichert. Für Fahrzeuge mit schweizerischen oder liechtensteinischen Kontrollschildern ist auch die durch die Bonusrückstufung verursachte Mehrprämie bis zur Wiedererlangung der im Zeitpunkt des Schadenereignisses gültigen Prämienstufe mitversichert. Für die Berechnung der Mehrprämie wird von der Grundprämie, der Prämienstufe und dem Prämienstufensystem ausgegangen, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses gelten. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gesellschaft dem Kaskoversicherer seine Schadenaufwendungen erstattet.

3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- 3.1 Schäden an und mit Fahrzeugen eines Mietfahrzeugunternehmens (ausser Fahrzeuge aus einem Carsharing-Angebot und Artikel 1.2.3);
- 3.2 Regressansprüche aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen und die Übernahme eines Grobfahrlässigkeitsabzuges (vorbehalten Artikel D5.1 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, D Privathaftpflicht);
- 3.3 die Haftpflicht aus Fahrten, die ein Versicherter gegen Entgelt oder beruflich ausführt;
- 3.4 die Haftpflicht aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitswettfahrten sowie allen Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen oder auf Verkehrsflächen, die zu solchen Zwecken eingesetzt werden, zudem bei Teilnahme an Trainingsfahrten oder Wettbewerben im Gelände oder bei Sportfahrlerngängen.

Bei Schäden an benützten fremden Fahrzeugen gemäss Artikel 2 besteht zudem kein Versicherungsschutz für:

- 3.5 Schäden an Fahrzeugen, wenn ein Versicherter oder dessen Arbeitgeber Halter des Fahrzeugs ist;
- 3.6 Schäden an geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen;
- 3.7 die Kosten eines Miet- oder Ersatzfahrzeuges sowie einen Nutzungsausfall (Chômage);
- 3.8 einen technischen oder kommerziellen Minderwert.

Im Weiteren gelten die generellen Ausschlüsse gemäss Artikel D4 der Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung, D Privathaftpflicht.

4 Selbstbehalt

Der in der Police aufgeführte Selbstbehalt wird von den Leistungen gemäss Artikel 2 abgezogen. Für die Leistungen gemäss Artikel 1 gilt kein Selbstbehalt.

5 Ergänzende vertragliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die folgenden Bestimmungen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Kombi-Haushaltversicherung:

- a) A Gemeinsame Bestimmungen für alle Sparten;
- b) D Privathaftpflicht.